

# Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt

**Nur per EGVP**



**Rechtsamt**  
Personal und Recht  
**Besuchsanschrift**  
Wilhelm-Seipp-Straße 4  
64521 Groß-Gerau  
**Zimmer**  
Nr. 236  
**Auskunft**  
Frau [REDACTED]  
**Telefon**  
+49 6152 989-[REDACTED]  
**Fax**  
+49 6152 989-99149  
**E-Mail**  
rechtsamt@kreisgg.de  
**Aktenzeichen**  
I/1.3 El-ca PRK 3/22  
**Datum**  
20.01.2022

In dem Verwaltungsstreitverfahren

**Prof. Dr. Müller ./ Kreis Groß-Gerau**

**4 L 12/22.DA**

wird beantragt,

den Eilantrag abzulehnen.

Der Eilantrag hat keine Aussicht auf Erfolg, da der Antragsteller keinen Anordnungsanspruch in einer die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden Weise glaubhaft gemacht hat. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung der begehrten Verlängerung des Genesenennachweises durch den Antragsgegner.

I.

Der Antragsteller wurde am 24.08.2021 mittels PCR-Test positiv auf SARS-CoV-2 getestet und erhielt mit Schreiben vom 18.09.2021 vom Antragsgegner einen sog. Genesenennachweis (Bl. 1 – 2 d.A.). Mit Schreiben vom 04.10.2021, eingegangen am gleichen Tage, hat der Antragsteller hiergegen Widerspruch eingelegt (Bl. 3 – 4 d.A.). Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass § 2 Nr. 5 SchAusnahmV gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoße. Laut Veröffentlichungen der Gesellschaft für Virologie e.V. auf deren Internetseite gäbe es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass eine bereits erfolgte Infektion auch nach einem Jahr noch sehr gut vor Reinfektionen und schweren Krankheitsverläufen schütze. Weiterhin liege eine Ungleichbehandlung mit Geimpften vor. Daher sei die Gültigkeit des Nachweises bis zum 24.08.2022 zu verlängern.

---

**Postanschrift:**

Wilhelm-Seipp-Str. 4  
64521 Groß-Gerau

**Bushaltestellen:** „Landratsamt“,  
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

**Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag,  
Donnerstag und Freitag:  
8:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

**Bankverbindung:**

Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18  
BIC: HELADEF1GRG  
[www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de)

(1/3)

## II.

Der Antrag vom 04.01.2022 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keine Aussicht auf Erfolg. Der Antragsgegner geht davon aus, dass mangels Regelungswirkung des Genesenennachweises sich bei der hier begehrten Verlängerung desselben nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Damit ist vorliegend nicht § 80 Abs. 5 VwGO, sondern § 123 Abs. 1 VwGO einschlägig, da in der Hauptsache die allgemeine Leistungsklage gemäß § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO statthaft wäre. Unabhängig von der hier auszugehenden Zulässigkeit des Antrags ist dieser jedoch unbegründet.

Das Gericht kann eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gefahr zu verhindern oder wenn es aus anderen Gründen nötig erscheint. Hierzu müsste der Antragsteller jedoch einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft machen. Eine Glaubhaftmachung liegt vor, wenn das Vorliegen von Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sich als überwiegend wahrscheinlich darstellt. Weiterhin ist jedoch im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG, welcher einen effektiven Rechtsschutz gewährleistet, eine Vorwegnahme der Hauptsache im Eilverfahren ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn dies im Interesse des Rechtsschutzes erforderlich ist und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit auch für den Erfolg im Hauptsacheverfahren spricht.

Der Antragsteller hat nach Auffassung des Antragsgegners jedoch keine Aussichten darauf, in der Hauptsache zu obsiegen, so dass bereits kein Anordnungsanspruch vorliegt.

Dies begründet sich zum einen darin, dass der Antragsgegner aufgrund der Zuständigkeitsregelungen gemäß § 28 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) und des sich daraus ergebenden Sachzusammenhangs zu einer Ausstellung von Genesenennachweisen befugt ist, allerdings hierzu nicht verpflichtet ist. Die hessische Coronavirus-Schutzverordnung selbst enthält – im Gegensatz zu Verordnungen anderer Bundesländer – keine Regelung zu der Ausstellung von Genesenennachweisen, sondern verweist darin nur auf die bundesgesetzliche Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV -). Es ist zum Nachweis für den Genesenenstatus bereits ausreichend, ein auf die entsprechende Person bezogenes und nach den in § 2 Nr. 5 SchAusnahmV benannten Kriterien entsprechendes Testergebnis durch ein Labor vorlegen zu können. Eine weitere Bestätigung durch eine Behörde ist daher nicht erforderlich und hat allenfalls nur klarstellenden Charakter.

Zum anderen besteht kein Anspruch des Antragstellers auf eine Verlängerung seines Genesenenstatus. Unter Bezugnahme auf die bisher ergangene Rechtsprechung (vgl. hierzu nur VG Gera, Beschluss vom 12.10.2021, Az.: 3 E 1002/21 Ge und VG Würzburg, Beschluss vom 21.12.2021, Az.: W 8 E 21.1606 – beide in juris und jeweils m.w.N.) wurden in diesen Eilverfahren weder eine offensichtliche Rechtswidrigkeit der entsprechenden Vorschriften, insbesondere von § 2 Nr. 5 SchAusnahmV a.F., noch verfassungsrechtliche Bedenken gesehen. Der Antragsgegner schließt sich zu den in vorgenannten Beschlüssen geäußerten Ausführungen im Wesentlichen an. Dies gilt hinsichtlich der Gültigkeitsdauer des Nachweises

für den Genesenenstatus nun umso mehr, da zwischenzeitlich aufgrund von aktualisierten wissenschaftlichen Erkenntnissen mit Wirkung vom 15.01.2022 diese durch das RKI auf 90 Tage reduziert wurde ([www.rki.de/covid-19-genesenennachweis](http://www.rki.de/covid-19-genesenennachweis)). Dies wird nunmehr in der aktualisierten Fassung von § 2 Nr. 5 SchAusnahmV berücksichtigt.

Im Ergebnis besteht mithin kein Anspruch des Antragstellers auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Genesenennachweises durch den Antragsgegner.

Nach alledem ist der Eilantrag abzulehnen. Als Anlage wird dem Gericht der Behördenvorgang (Bl. 1 – 6) übersandt.

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

( [REDACTED] )  
Assessorin

Anlage  
Behördenvorgang – *nur per EGVP*